

Statuten

des Vereins Brocante Weggis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Bezeichnung

Unter dem Namen Verein Brocante Weggis besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein, welcher die Organisation und die Durchführung der Brocante in Weggis bezweckt. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

Sitz

Der Verein Brocante Weggis besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist somit ausgeschlossen. Der Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.

Art.2 Neutralität

Der Verein Brocante Weggis ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation.

II. Mitgliedschaft

Art.3 Kategorien

Es bestehen 2 Kategorien von Mitgliedern:

- a) Vereinsmitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Art.4 Aufnahme

Für die Aufnahme als Vereinsmitglied und für die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung.

Art.5 Austritt

Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr noch seinen Mitgliederbeitrag anteilmässig bis zum Datum des Austrittes zu entrichten.

Art.6 Ausschluss

Für den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Generalversammlung bedarf es einer 2/3 Mehrheit. Eine spätere Wiederaufnahme ist möglich.

Art.7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) an den Mitglieder- und der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zustellen, abzustimmen, zu wählen und gewählt werden
- b) regelmässige Informationen über die Vereinstätigkeit zu erhalten

Art.8 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) nach ihren Möglichkeiten im Rahmen der Vereinsordnung und allfälliger Vereinsreglemente aktiv an der Vereinstätigkeit mitzuwirken
- c) Jedes Mitglied bezahlt den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art.9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.10 Reglemente und Richtlinien

Zusätzliche Reglemente bzw Richtlinien können von der Generalversammlung beschlossen werden, dürfen jedoch den Vereinsstatuten nicht widersprechen.

III. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung**
- b) der Vorstand**
- c) der Rechnungsrevisor**

Art.11 Generalversammlung

- a) wählt die Mitglieder des Vorstandes
- b) wählt den Rechnungsrevisor
- c) genehmigt den Jahresabschluss
- d) beschliesst die Verwendung des Jahresergebnisses
- e) setzt die jährlichen Beiträge für Mitglieder fest
- f) erlässt Reglemente und Richtlinien
- g) beschliesst Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder

Die Generalversammlung wird mindestens ein Mal jährlich durch den Präsidenten einberufen. Sie kann ferner von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art.12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Art.13 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Präsident leitet die Vorstands- und Vereinssitzungen und erstattet an der Generalversammlung den Jahresbericht.

Der Vorstand amtet ehrenamtlich.

Er ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art.14 Revisor

Der Rechnungsrevisor wird jeweils auf eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Art.15 Pflichten des Revisors

Prüfen der Jahresrechnung und der Buchführung. Schriftlicher Bericht z.H. der Generalversammlung.

Art.16 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident und Kassier oder ein weiteres Vorstandsmitgliedes je zu zweien.

IV. Schlussbestimmungen

Art.17 Statutenänderungen

Sie können durch 2/3 Mehrheit der Generalversammlung ganz oder teilweise geändert werden.

Art.18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch 2/3 Mehrheit der Generalversammlung aufgelöst werden. Die Verwendung des Vereinsvermögens obliegt ebenfalls der Generalversammlung.

Art.19 Inkrafttreten der vorliegenden Statuten

Die Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungs-Generalversammlung vom 11. April 2005 in Kraft

Art.20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Weggis

Weggis, den 11. April 2005

Der Präsident:

Ein weiteres Vorstandsmitglied: